



Famulatur – Das Praktikum der Pharmaziestudierenden

Das Praktikum hat den Zweck, die Studierenden mit den pharmazeutischen Tätigkeiten vertraut zu machen. Außerdem sollen die Studierenden einen Einblick in Organisation und Betriebsabläufe sowie in die Rechtsvorschriften für Apotheken und in die entsprechende Fachsprache erhalten. Die Studierenden gehören während ihrer Famulatur zum pharmazeutischen Personal der Apotheke und dürfen daher zu pharmazeutischen Tätigkeiten herangezogen werden, die ihrem Kenntnisstand entsprechen.

Die Famulatur ist während der lehrveranstaltungsfreien Zeiten des Studiums vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung unter Leitung einer Apothekerin oder eines Apothekers ganztägig abzuleisten.

Das Praktikum dauert acht Wochen, wovon mindestens vier Wochen (Die Bescheinigung darf nicht vordatiert sein! Bsp. vier Wochen Famulatur: Erster Tag Montag 06.09.2021 bis letzter Tag Sonntag 03.10.2021) in einer öffentlichen Apotheke, die keine Zweigapotheke ist, abzuleisten sind; die übrige Zeit kann wahlweise auch in einer Krankenhaus- oder Bundeswehrapotheke, der pharmazeutischen Industrie oder einer Arzneimitteluntersuchungsstelle oder einer vergleichbaren Einrichtung einschließlich solcher der Bundeswehr abgeleistet werden. **Unterbrechungen durch Fehltage müssen im direkten Anschluss an das Praktikum nachgearbeitet werden.**

Beratungsgespräche

Ein wesentlicher Aspekt der Tätigkeit in einer Apotheke ist die abgabebegleitende Beratung zu Arzneimitteln. Um die Praxis der Beratung kennenzulernen, ist es unentbehrlich, dass die Studierenden im Praktikum Beratungsgespräche selbst erleben.

Bewertung von Arzneimitteln und apothekenüblicher Ware

Arzneimittel sollen im Hinblick auf ihre wesentlichen Eigenschaften charakterisiert werden können. Dabei sollen sowohl pharmazeutische, rechtliche, aber auch wirtschaftliche und logistische Aspekte berücksichtigt werden. Durch die Auswahl geeigneter Präparate sollte es den Auszubildenden gelingen, die Studierenden in die vielfältigen Anforderungen einzuführen, die an Arzneimittel gestellt werden können.

Prüfung von Fertigarzneimitteln

Apotheken sind verpflichtet, Arzneimittel, die nicht in der Apotheke hergestellt worden sind, auf ihre Kennzeichnung und Unbedenklichkeit zu prüfen. Diese





Verpflichtung bietet eine weitere Möglichkeit, im Rahmen der Famulatur die besonderen Anforderungen kennenzulernen, die an Arzneimittel gestellt werden.

Erfassung und Bewertung von Arzneimittelrisiken

Apotheken sind Teil des Pharmakovigilanzsystems. Die ständige Prüfung von Arzneimitteln und das Erkennen und Bewerten von Risiken sind ebenfalls Aufgaben, die die Studierenden in ihrem Praktikum kennenlernen sollen.

Herstellung von Arzneimitteln

Die Herstellung von Rezepturen und die Prüfung von Ausgangsstoffen für Rezepturen sollten erfahrungsgemäß zu den Aufgabengebieten gehören, die für die praktische Ausbildung von besonderem Interesse sind. Die Studierenden sind mit dem Arbeiten im Labor vertraut, daher sollte es möglich sein, sie mit gewissen Aufgaben im Rahmen der Prüfung und der Vorbereitung der Herstellung eigenständig zu betrauen.

Am Ende der Famulatur hat der verantwortliche Ausbildende eine "Bescheinigung über die Tätigkeit als Famulus" nach Anlage 7 der Approbationsordnung für Apotheker auszustellen. Diese ist neben den anderen nach der Approbationsordnung vorgeschriebenen Ausbildungsnachweisen bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung vorzulegen.

